

<p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des SV Leingarten. Sie unterliegt der Jugendordnung, die von der Jugendhauptversammlung beschlossen und von dem Hauptausschuss des Vereins bestätigt wird.</p>	<p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des SV Leingarten. Sie unterliegt der Jugendordnung, die von der Jugendhauptversammlung beschlossen und von dem Hauptausschuss des Vereins bestätigt wird.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Verein hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ordentliche Mitglieder b) außerordentliche Mitglieder (juristische Personen, Personenvereinigungen) c) Ehrenmitglieder <p>(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>(3) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Verein hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ordentliche Mitglieder b) außerordentliche Mitglieder (juristische Personen, Personenvereinigungen) c) Ehrenmitglieder, diese sind von der Beitragspflicht befreit d) Fördernde (passive) Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen. <p>(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>(3) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.</p>	<p><i>Änderung: - passive Mitgliedschaft</i></p>

<p>(4) Der Beginn der Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Mitgliedes werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.</p> <p>(5) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>	<p>(4) Der Beginn der Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Mitgliedes werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.</p> <p>5) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>	
<p>§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.</p> <p>(2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ordentliche Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Wahlrecht und nach Vollendung des 18. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht.</p> <p>(3) Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu an den Mitgliederversammlungen und Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den</p>	<p>§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen angehören, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.</p> <p>(2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ordentliche Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Wahlrecht und nach Vollendung des 18. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht.</p> <p>(3) Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu an den Mitgliederversammlungen und Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den</p>	<p><i>Änderung: Pflichten Mitglieder</i></p>

<p>ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.</p>	<p>ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.</p>	
<p>§ 4 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a) durch den Tod eines Mitgliedes/Auflösung. b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Jahresende erfolgen kann. c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.</p> <p>Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten im Rückstand ist. 2. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Abteilungssatzungen oder die Satzung des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört. 3. Wenn das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, verletzt. <p>Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, Berufung an die nächstfolgende ordentliche Delegiertenversammlung einzulegen, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungs-</p>	<p>§ 4 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a) durch den Tod eines Mitgliedes/Auflösung. b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Jahresende erfolgen kann. c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.</p> <p>Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten im Rückstand ist. 2. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Abteilungssatzungen oder die Satzung des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört. 3. Wenn das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, verletzt. <p>Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, Berufung an die nächstfolgende ordentliche Delegiertenversammlung einzulegen, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungs-</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

<p>beschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.</p>	<p>beschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 5 Ehrungen durch den Verein Ehrungen werden in der Ehrungsordnung geregelt.</p>	<p>§ 5 Ehrungen durch den Verein Ehrungen werden in der Ehrungsordnung geregelt.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge</p> <p>(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder, Jugendliche und Kinder sowie Zusatzbeiträge und Umlagen wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.</p> <p>(2) Weiteres wird in der Beitragsordnung geregelt.</p> <p>(3) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.</p> <p>(4) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung</p>	<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge</p> <p>(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder, Jugendliche und Kinder sowie Zusatzbeiträge und Umlagen wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.</p> <p>(2) Weiteres wird in der Beitragsordnung geregelt.</p> <p>(3) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.</p> <p>(4) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung</p>	<p><i>Änderung:</i> <i>- Aufnahmegebühr</i> <i>- SEPA- Lastschriftmandat</i></p>

<p>finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.</p> <p>(5) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.</p>	<p>finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.</p> <p>(5) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.</p>	
<p>§ 7 Vereinskasse, Vereinsvermögen</p> <p>(1) Der Verein hat grundsätzlich nur eine Kasse (Hauptkasse), in die sämtliche Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Einnahmen aus Vereins und Abteilungsveranstaltungen, sowie aus anderen Anlässen dem Verein zufließenden Geldmittel einzubringen sind. Die finanziellen Verpflichtungen (Ausgaben) des Vereins werden von der Hauptkasse erledigt.</p> <p>(2) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann bei Vorliegen besonderer Gründe einer Abteilung des Vereins das Recht verliehen werden, eine Abteilungskasse zu führen, von der sämtliche Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Abteilung abgewickelt werden. Die Mitgliedsbeiträge (§ 6 der Satzung) der ordentlichen Mitglieder dieser Abteilung fließen jedoch der Hauptkasse zu.</p> <p>(3) In Sonderfällen kann der Vorstand auch zulassen, dass der Erlös einer Veranstaltung einer Abteilung des Vereins ausschließlich oder teilweise zur freien Verfügung dieser Abteilung überlassen wird.</p>	<p>§ 7 Vereinskasse, Vereinsvermögen</p> <p>(1) Der Verein hat grundsätzlich nur eine Kasse (Hauptkasse), in die sämtliche Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Einnahmen aus Vereins und Abteilungsveranstaltungen, sowie aus anderen Anlässen dem Verein zufließenden Geldmittel einzubringen sind. Die finanziellen Verpflichtungen (Ausgaben) des Vereins werden von der Hauptkasse erledigt.</p> <p>(2) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann bei Vorliegen besonderer Gründe einer Abteilung des Vereins das Recht verliehen werden, eine Abteilungskasse zu führen, von der sämtliche Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Abteilung abgewickelt werden. Die Mitgliedsbeiträge (§ 6 der Satzung) der ordentlichen Mitglieder dieser Abteilung fließen jedoch der Hauptkasse zu.</p> <p>(3) In Sonderfällen kann der Vorstand auch zulassen, dass der Erlös einer Veranstaltung einer Abteilung des Vereins ausschließlich oder teilweise zur freien Verfügung dieser Abteilung überlassen wird.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

<p>(4) Im übrigen verpflichtet sich der Verein, den Abteilungen, die nicht mit einer Abteilungskasse ausgestattet wurden, die zur ordnungsmäßigen Durchführung des Sport- und Spielbetriebs erforderlichen Sportgeräte und sonstigen Gegenstände im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Das Vereinseigentum ist von allen Mitgliedern pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger und fahrlässiger Beschädigung von Vereinsvermögen oder fremden Sachwerten, für die der Verein haftet, ist das den Schaden verursachende Mitglied zu Schadenersatz dem Verein gegenüber verpflichtet.</p> <p>(6) Bei der Anlage des Vereinsvermögens ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.</p>	<p>(4) Im übrigen verpflichtet sich der Verein, den Abteilungen, die nicht mit einer Abteilungskasse ausgestattet wurden, die zur ordnungsmäßigen Durchführung des Sport- und Spielbetriebs erforderlichen Sportgeräte und sonstigen Gegenstände im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Das Vereinseigentum ist von allen Mitgliedern pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger und fahrlässiger Beschädigung von Vereinsvermögen oder fremden Sachwerten, für die der Verein haftet, ist das den Schaden verursachende Mitglied zu Schadenersatz dem Verein gegenüber verpflichtet.</p> <p>(6) Bei der Anlage des Vereinsvermögens ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.</p>	
<p>§ 8 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind</p> <p>a) Mitgliederversammlung b) Delegiertenversammlung c) Hauptausschuss d) Vorstand</p>	<p>§ 8 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind</p> <p>a) Mitgliederversammlung b) Delegiertenversammlung c) Hauptausschuss d) Vorstand</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</p> <p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwands-</p>	<p>§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</p> <p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwands-</p>	<p><i>Änderung:</i> <i>- Öffnungsklausel</i> <i>- Aufwandungersatz</i></p>

<p>entschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.</p> <p>3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>4. Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</p> <p>5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.</p> <p>6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.</p>	<p>entschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.</p> <p>3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>4. Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</p> <p>5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.</p> <p>6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung für Aufwendungen geltend gemacht werden, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als anerkannt sind.</p>	
<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung findet nur bei Bedarf statt.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung übergibt insbesondere nachfolgende Aufgaben an die Delegiertenversammlung gem. § 10:</p> <p>a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter, b) die Entlastung des Vorstandes,</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung findet nur bei Bedarf statt.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung übergibt insbesondere nachfolgende Aufgaben an die Delegiertenversammlung gem. § 10:</p> <p>a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter, b) die Entlastung des Vorstandes,</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

<p>c) die Wahl des Vorstandes, d) die Wahl der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses, e) die Wahl der Kassenprüfer, f) die Festsetzung des Beitrages, g) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum, h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten über 50.000 Euro pro Geschäftsjahr, i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, j) die Beschlussfassung über die Errichtung von Abteilungen, k) die Genehmigung von Abteilungssatzungen/-ordnungen, l) die Beschlussfassung über die Einrichtung von Abteilungskassen (§ 7 Abs. 2), m) die Beschlussfassung über die Verbandszugehörigkeit des Vereins, n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, o) Bestätigung des/der Jugendleiters/in, p) Bestätigung des/der Jugendsprechers/in.</p> <p>(3) Eine Mitgliederversammlung ist schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Leingarten und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung von einer Frist von mindestens 4 Wochen vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom 2. oder 3. Vorsitzenden – einzuberufen.</p> <p>(4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem die Versammlung einberufenden Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.</p> <p>(5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 3 Wochen vorher vorliegen.</p>	<p>c) die Wahl des Vorstandes, d) die Wahl der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses, e) die Wahl der Kassenprüfer, f) die Festsetzung des Beitrages, g) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum, h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten über 50.000 Euro pro Geschäftsjahr, i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, j) die Beschlussfassung über die Errichtung von Abteilungen, k) die Genehmigung von Abteilungssatzungen/-ordnungen, l) die Beschlussfassung über die Einrichtung von Abteilungskassen (§ 7 Abs. 2), m) die Beschlussfassung über die Verbandszugehörigkeit des Vereins, n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, o) Bestätigung des/der Jugendleiters/in, p) Bestätigung des/der Jugendsprechers/in.</p> <p>(3) Eine Mitgliederversammlung ist schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Leingarten und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung von einer Frist von mindestens 4 Wochen vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom 2. oder 3. Vorsitzenden – einzuberufen.</p> <p>(4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem die Versammlung einberufenden Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.</p> <p>(5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 3 Wochen vorher vorliegen.</p>	
--	--	--

<p>(6) Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen, es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.</p> <p>(7) Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Leingarten und auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang zu erfolgen.</p>	<p>(6) Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen, es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.</p> <p>(7) Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Leingarten und auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang zu erfolgen.</p>	
<p>§ 11 Delegiertenversammlung</p> <p>(1) Die Delegiertenversammlung übernimmt alle Aufgaben der Mitgliederversammlung mit Ausnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von Auflösung des Vereins § 18, b) Veräußerung von Immobilien und Grundstücken, c) Wichtige Satzungsänderungen gem. § 1. <p>(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Mitgliedern des Hauptausschusses, b) den Delegierten der Abteilungen, c) den Ehrenmitgliedern. <p>(3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, jedoch haben Stimmrecht nur die Mitglieder des Hauptausschusses, die Delegierten der Abteilungen sowie die Ehrenmitglieder im Sinne von Abs. 2 dieser Vorschrift. Nicht stimm-berechtigten Vereinsmitgliedern kann auf Antrag von mindestens zehn Delegierten zu einem Tagesordnungspunkt das Rederecht erteilt werden.</p>	<p>§ 11 Delegiertenversammlung</p> <p>(1) Die Delegiertenversammlung übernimmt alle Aufgaben der Mitgliederversammlung mit Ausnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von Auflösung des Vereins § 18, b) Veräußerung von Immobilien und Grundstücken, c) Wichtige Satzungsänderungen gem. § 1. <p>(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Mitgliedern des Hauptausschusses, b) den Delegierten der Abteilungen, c) den Ehrenmitgliedern. <p>(3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, jedoch haben Stimmrecht nur die Mitglieder des Hauptausschusses, die Delegierten der Abteilungen sowie die Ehrenmitglieder im Sinne von Abs. 2 dieser Vorschrift. Nicht stimmberechtigten Vereinsmitgliedern kann auf Antrag von mindestens zehn Delegierten zu einem Tagesordnungspunkt das Rederecht erteilt werden.</p>	<p><i>Änderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Vorsitzende - Dringlichkeitsanträge - Zeitfenster Delegiertenversammlung - außerordentliche Delegiertenversammlung

<p>(4) Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte ihre Delegierten und für jeden Delegierten jeweils einen Stellvertreter. Jede Abteilung erhält je angefangene vierzig Mitglieder – einschließlich Jugendliche ab 14 Jahren – einen Delegierten, jedoch mindestens zwei Delegierte. Eine Abteilung darf nicht mehr als ein Achtel der Delegiertenversammlung stellen.</p> <p>(5) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>(6) Die Delegiertenversammlung ist mindestens 1 mal im Jahr schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Leingarten und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung von einer Frist von mindestens 4 Wochen vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom 2. oder 3. Vorsitzenden – bis spätestens zum 31. Mai, einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung bei dem die Versammlung einberufenden Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.</p> <p>Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 3 Wochen vorher vorliegen.</p> <p>Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen, es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.</p>	<p>(4) Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte ihre Delegierten und für jeden Delegierten jeweils einen Stellvertreter. Jede Abteilung erhält je angefangene vierzig Mitglieder – einschließlich Jugendliche ab 14 Jahren – einen Delegierten, jedoch mindestens zwei Delegierte. Eine Abteilung darf nicht mehr als ein Achtel der Delegiertenversammlung stellen.</p> <p>(5) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>(6) Die Delegiertenversammlung ist mindestens 1 mal im Jahr schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Leingarten und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung von einer Frist von mindestens 4 Wochen vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden – bis spätestens zum 31. Juli, einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung bei dem die Versammlung einberufenden Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.</p> <p>Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 3 Wochen vorher vorliegen.</p> <p>Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen, es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Dringlichkeitsanträge können auf der Delegiertenversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl der Vorsitzenden, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.</p>	
---	--	--

<p>Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 2 Woche vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Leingarten und auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang zu erfolgen.</p> <p>Die Tagesordnung muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jahresberichte des Vorstandes2. Jahresberichte des Kassierers3. Bericht der Abteilungen4. Aussprache5. Entlastung des Gesamtvorstandes6. Anträge7. Haushaltsplan8. Neuwahlen <p>(7) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn die Interessen des Vereins es erfordern,• wenn der Hauptausschuss die Einberufung beschließt,• wenn mindestens 15 % aller stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragen. <p>(8) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und vom einberufenden Vorsitzenden gegengezeichnet wird.</p>	<p>Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 2 Woche vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Leingarten und auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang zu erfolgen.</p> <p>Die Tagesordnung muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jahresberichte des Vorstandes2. Jahresberichte des Kassierers3. Bericht der Abteilungen4. Aussprache5. Entlastung des Gesamtvorstandes6. Anträge7. Haushaltsplan8. Neuwahlen <p>(7) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn die Interessen des Vereins es erfordern,• wenn der Hauptausschuss die Einberufung beschließt,• wenn mindestens 30 % aller stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragen. <p>Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.</p> <p>(8) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und vom einberufenden Vorsitzenden gegengezeichnet wird.</p>	
--	--	--

<p>(9) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; sie wird vom 1., dem 2. oder dem 3. Vorsitzenden geleitet. Sollte diese nicht der Fall sein, bzw. der 1., der 2. und der 3. Vorsitzenden nicht anwesend sein, so ist erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Sollte auch in der erneut einberufenen Delegiertenversammlung der 1., 2. oder 3. Vorsitzende nicht anwesend sein, wählt sich die Versammlung aus der Mitte der erschienenen Delegierten den Versammlungsleiter. Die Wahl des Versammlungsleiters leitet in diesem Fall das älteste anwesende Mitglied der Delegiertenversammlung.</p> <p>(10) Zur Wahl des Vorstandes können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.</p> <p>(11) Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.</p> <p>(12) Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Delegierten erforderlich.</p> <p>(13) Die Delegiertenversammlung kann im Einzelfall eigene Entscheidungsbefugnisse auf andere Organe übertragen.</p>	<p>(9) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; sie wird vom 1. oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sollte diese nicht der Fall sein, bzw. der 1. und der 2. Vorsitzende nicht anwesend sein, so ist erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Sollte auch in der erneut einberufenen Delegiertenversammlung der 1. oder 2. Vorsitzende nicht anwesend sein, wählt sich die Versammlung aus der Mitte der erschienenen Delegierten den Versammlungsleiter. Die Wahl des Versammlungsleiters leitet in diesem Fall das älteste anwesende Mitglied der Delegiertenversammlung.</p> <p>(10) Zur Wahl des Vorstandes können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.</p> <p>(11) Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.</p> <p>12) Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Delegierten erforderlich.</p> <p>(13) Die Delegiertenversammlung kann im Einzelfall eigene Entscheidungsbefugnisse auf andere Organe übertragen.</p>	
<p>§ 12 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus:</p> <p>a) dem/der 1. Vorsitzenden</p>	<p>§ 12 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus:</p> <p>a) dem/der 1. Vorsitzenden</p>	<p><i>Änderung:</i> <i>- 2 Vorsitzende</i></p>

<p>b) dem/der 2. Vorsitzenden c) dem/der 3. Vorsitzenden d) dem/der Kassierer/in e) dem/der Schriftführer/in f) dem/der Frauenbeauftragten g) dem/der sportlich-technischen Leiter/in h) dem/der wirtschaftlich-technischen Leiter/in i) dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit j) dem/der Jugendleiter/in k) dem/der Jugendsprecher/in l) weiteren drei Beisitzer m) Vertreter der Geschäftsstelle (nicht wählbar)</p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des 1. und 3. Vorsitzenden findet im selben Jahr statt. Die Wahl des 2. Vorsitzenden entsprechend versetzt. Die Wahl des/der Jugendleiters/in und des/der Jugendsprechers/in erfolgt durch die Jugendversammlung auf ein Jahr und wird durch die Delegiertenversammlung bestätigt.</p> <p>(3) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch eine vom Vorstand vorzunehmende Zuwahl für die Dauer bis zur nächsten Delegiertenversammlung ersetzt. In der Delegiertenversammlung ist die Wahl nach (2) dieses Paragraphen durchzuführen.</p> <p>Beim Ausscheiden eines der drei Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die anstelle des ausgeschiedenen einen neuen Vorsitzenden auf die Restdauer der Wahlzeit des Ausgeschiedenen zu wählen hat.</p>	<p>b) dem/der 2. Vorsitzenden c) dem/der 3. Vorsitzenden c) dem/der Kassierer/in d) dem/der Schriftführer/in e) dem/der Frauenbeauftragten f) dem/der sportlich-technischen Leiter/in g) dem/der wirtschaftlich-technischen Leiter/in h) dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit i) dem/der Jugendleiter/in j) dem/der Jugendsprecher/in k) weiteren drei Beisitzer l) Vertreter der Geschäftsstelle (nicht wählbar) m) Geschäftsführer (nicht wählbar)</p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden finden versetzt statt. Die Wahl des/der Jugendleiters/in und des/der Jugendsprechers/in erfolgt durch die Jugendversammlung auf ein Jahr und wird durch die Delegiertenversammlung bestätigt.</p> <p>(3) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch eine vom Vorstand vorzunehmende Zuwahl für die Dauer bis zur nächsten Delegiertenversammlung ersetzt. In der Delegiertenversammlung ist die Wahl nach (2) dieses Paragraphen durchzuführen.</p> <p>Beim Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die anstelle des ausgeschiedenen einen neuen Vorsitzenden auf die Restdauer der Wahlzeit des Ausgeschiedenen zu wählen hat.</p>	<p>entfällt</p>
--	--	-----------------

<p>(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Aufgabe ist die Führung der Geschäfte des Vereins. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.</p> <p>(5) Die Regelung der Zuständigkeiten (Arbeitsbereiche) der Vorstandsmitglieder bleibt dem Vorstand vorbehalten.</p> <p>(6) Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.</p> <p>(7) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes auch sachverständige Personen mit beratender Stimme zuziehen, falls eine sachliche Notwendigkeit hierfür gegeben ist.</p> <p>(8) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche »Ausschüsse beim Vorstand« gebildet werden.</p>	<p>(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Aufgabe ist die Führung der Geschäfte des Vereins. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.</p> <p>(5) Die Regelung der Zuständigkeiten (Arbeitsbereiche) der Vorstandsmitglieder bleibt dem Vorstand vorbehalten.</p> <p>(6) Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.</p> <p>(7) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes auch sachverständige Personen mit beratender Stimme zuziehen, falls eine sachliche Notwendigkeit hierfür gegeben ist.</p> <p>(8) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche »Ausschüsse beim Vorstand« gebildet werden.</p>	
<p>§ 13 Gesetzliche Vertreter (geschäftsführender Vorstand)</p> <p>(1) Die drei Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins (= geschäftsführender Vorstand) im Sinne der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26 BGB). Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.</p> <p>(2) Im Innenverhältnis sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende je berechtigt, im Einzelfall Ausgaben zu Lasten des Vereins bis zu 3.000 Euro zu bewilligen. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung diesen Betrag, so ist der Vorstand (§ 11) bis zu 7.500</p>	<p>§ 13 Gesetzliche Vertreter (geschäftsführender Vorstand)</p> <p>(1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins (= geschäftsführender Vorstand) im Sinne der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26 BGB). Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.</p> <p>(2) Im Innenverhältnis sind der 1. und der 2. Vorsitzende je berechtigt, im Einzelfall Ausgaben zu Lasten des Vereins bis zu 3.000 Euro zu bewilligen. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung diesen Betrag, so ist der Vorstand (§ 11) bis zu 7.500</p>	<p><i>Änderung: 2 Vorsitzende</i></p>

<p>Euro zuständig. Diese Beschränkungen gelten nicht beim Abschluss eines Geschäftsführervertrages. Der Abschluss eines Geschäftsführervertrages obliegt ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand, unabhängig der Höhe der vermögensrechtlichen Verpflichtung. Die drei Vorsitzenden können durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Hauptausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen zu treffen, die vermögensrechtliche Verpflichtungen des Vereins zur Folge haben.</p>	<p>Euro zuständig. Diese Beschränkungen gelten nicht beim Abschluss eines Geschäftsführervertrages. Der Abschluss eines Geschäftsführervertrages obliegt ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand, unabhängig der Höhe der vermögensrechtlichen Verpflichtung. Die drei Vorsitzenden können durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Hauptausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen zu treffen, die vermögensrechtliche Verpflichtungen des Vereins zur Folge haben.</p>	
<p>§ 13a Geschäftsführer</p> <p>(1) Die Geschäftsstelle des Vereins, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.</p> <p>(2) Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung geregelt.</p> <p>(3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Abs. 2 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB.</p> <p>(4) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und nach außen.</p> <p>(5) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Ferner obliegt ihm nicht die Zuständigkeiten in Personal- und Honorarangelegenheiten.</p>	<p>§ 13a Geschäftsführer</p> <p>(1) Die Geschäftsstelle des Vereins, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.</p> <p>(2) Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung geregelt.</p> <p>(3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Abs. 2 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB.</p> <p>(4) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und nach außen.</p> <p>(5) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Ferner obliegt ihm nicht die Zuständigkeiten in Personal- und Honorarangelegenheiten.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

<p>(6) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem geschäftsführenden Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.</p>	<p>6) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem geschäftsführenden Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.</p>	
<p>§ 14 Hauptausschuss</p> <p>(1) Die Koordinierung der Angelegenheiten, die mehrere Abteilungen des Vereins bzw. den Gesamtverein berühren sowie die Herbeiführung eines guten Einvernehmens zwischen den einzelnen Abteilungen und dem Verein obliegt dem Hauptausschuss. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand bei der Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, wie z. B. bei der Durchführung von Sportveranstaltungen, Feierlichkeiten, Versammlungen, aber auch bei Maßnahmen zur Erhaltung des Vereinsvermögens und zur Verbesserung der Sportstätten und Geräte usw. zu unterstützen. Der Hauptausschuss entscheidet grundsätzlich über alle vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Vereins, die einen Betrag in Höhe von 7.500 Euro überschreiten. Sofern diese Satzung keine Ausnahme vorsieht.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Mitgliedern des Vorstandes b) den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern <p>(3) Der Hauptausschuss ist im Bedarfsfalle von dem 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail zu Hauptausschusssitzungen – einzuberufen.</p> <p>(4) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Hauptausschusses auch sachverständige Personen mit beratender Stimme zuziehen, falls eine sachliche Notwendigkeit hierfür gegeben ist.</p>	<p>§ 14 Hauptausschuss</p> <p>(1) Die Koordinierung der Angelegenheiten, die mehrere Abteilungen des Vereins bzw. den Gesamtverein berühren sowie die Herbeiführung eines guten Einvernehmens zwischen den einzelnen Abteilungen und dem Verein obliegt dem Hauptausschuss. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand bei der Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, wie z. B. bei der Durchführung von Sportveranstaltungen, Feierlichkeiten, Versammlungen, aber auch bei Maßnahmen zur Erhaltung des Vereinsvermögens und zur Verbesserung der Sportstätten und Geräte usw. zu unterstützen. Der Hauptausschuss entscheidet grundsätzlich über alle vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Vereins, die einen Betrag in Höhe von 7.500 Euro überschreiten. Sofern diese Satzung keine Ausnahme vorsieht.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Mitgliedern des Vorstandes b) den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern <p>(3) Der Hauptausschuss ist im Bedarfsfalle von dem 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail zu Hauptausschusssitzungen – einzuberufen.</p> <p>(4) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Hauptausschusses auch sachverständige Personen mit beratender Stimme zuziehen, falls eine sachliche Notwendigkeit hierfür gegeben ist.</p>	<p><i>Änderung: 2 Vorsitzende</i></p>

<p>§ 15 Abteilungen des Vereins</p> <p>(1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet und von einem Abteilungsleiter und dem stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten. Die Zusammensetzung der Abteilungsausschüsse richtet sich nach den Bedürfnissen der betreffenden Abteilung.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Ausschusses und der Abteilungsleiter sowie die anderen Funktionäre der Abteilungen werden von den Angehörigen der betreffenden Abteilung gewählt. Die Wahlen des Abteilungsleiters bzw. 2. Abteilungsleiters sind den 3 Vorsitzenden zwecks Herbeiführung der Bestätigung durch den Vorstand sofort mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Abteilungen sind grundsätzlich an die Weisungen des Vorstandes gebunden. In fachlicher Hinsicht arbeiten sie selbständig unter eigener Verantwortung.</p> <p>(4) Sofern Abteilungen des Vereins durch Beschluss der Delegiertenversammlung eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und dem Kassenprüfungsausschuss.</p> <p>(5) Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben. Die Abteilungsordnung wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Hauptausschusses. Die Abteilungsordnung darf nicht der Satzung, Ordnung oder eines Beschlusses des Vereins widersprechen.</p>	<p>§ 15 Abteilungen des Vereins</p> <p>(1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet und von einem Abteilungsleiter und dem stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten. Die Zusammensetzung der Abteilungsausschüsse richtet sich nach den Bedürfnissen der betreffenden Abteilung.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Ausschusses und der Abteilungsleiter sowie die anderen Funktionäre der Abteilungen werden von den Angehörigen der betreffenden Abteilung gewählt. Die Wahlen des Abteilungsleiters bzw. 2. Abteilungsleiters sind dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zwecks Herbeiführung der Bestätigung durch den Vorstand innerhalb von 3 Werktagen mitzuteilen. Eine Ablehnung der Bestätigung ist zu begründen.</p> <p>(3) Die Abteilungen sind grundsätzlich an die Weisungen des Vorstandes gebunden. In fachlicher Hinsicht arbeiten sie selbständig unter eigener Verantwortung.</p> <p>(4) Sofern Abteilungen des Vereins durch Beschluss der Delegiertenversammlung eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und dem Kassenprüfungsausschuss.</p> <p>(5) Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben. Die Abteilungsordnung wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes. Das gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen oder eine Neufassung der Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung darf nicht der Satzung, Ordnung oder eines Beschlusses des Vereins widersprechen.</p>	<p><i>Änderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Vorsitzende - Bestätigung Abteilungsleiter - Abteilungsordnungen
--	--	--

<p>§ 16 Wahlen und Beschlussfassungen</p> <p>a) Wahlen</p> <p>(1) Die von den Organen des Vereins vorzunehmenden Wahlen werden grundsätzlich geheim (schriftlich) durchgeführt. Eine Wahl durch Zuruf ist nur dann zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein wahlberechtigtes Mitglied die geheime Wahl verlangt.</p> <p>(2) Der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende sind je in besonderen Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Soweit bei der Wahl die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>(3) Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (einfache Stimmenmehrheit).</p> <p>(4) Die Wahl des 1. Vorsitzenden findet unter der Leitung des von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Wahlbeauftragten statt; die Wahl der übrigen Vorstands- und Hauptausschussmitglieder unter der Leitung des 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall des 2. oder 3. Vorsitzenden.</p> <p>(5) Für die von den Abteilungen durchzuführenden Wahlen gelten vorstehende Grundsätze entsprechend.</p> <p>b) Beschlüsse</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p>	<p>§ 16 Wahlen und Beschlussfassungen</p> <p>a) Wahlen</p> <p>(1) Die von den Organen des Vereins vorzunehmenden Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt, wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.</p> <p>(2) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind je in besonderen Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Soweit bei der Wahl die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>(3) Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (einfache Stimmenmehrheit).</p> <p>(4) Die Wahl des 1. Vorsitzenden findet unter der Leitung des von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Wahlbeauftragten statt; die Wahl der übrigen Vorstands- und Hauptausschussmitglieder unter der Leitung des 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden.</p> <p>(5) Für die von den Abteilungen durchzuführenden Wahlen gelten vorstehende Grundsätze entsprechend.</p> <p>b) Beschlüsse</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.</p>	<p><i>Änderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Vorsitzende - Wahlrecht - Beschlüsse Patt
---	--	---

<p>(2) Für Satzungsänderungen ist in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Für Entscheidungen nach § 13 (1) letzter Satz ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Hauptausschusses erforderlich.</p> <p>c) Protokollführung</p> <p>Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses, insbesondere über die Wahlen und Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der drei Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p>	<p>(2) Für Satzungsänderungen ist in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Für Entscheidungen nach § 13 (1) letzter Satz ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Hauptausschusses erforderlich.</p> <p>c) Protokollführung</p> <p>Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses, insbesondere über die Wahlen und Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p>	
<p>§ 17 Kassenprüfungen</p> <p>(1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei ordentlichen, über 21 Jahre alten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand und dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Aufgabe des Kassenprüfungsausschusses ist es, die laufenden Rechnungen und Belege des Vereins mindestens einmal im Jahr einer Prüfung zu unterziehen und nach eigenem Ermessen auch unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Vereins ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.</p>	<p>§ 17 Kassenprüfungen</p> <p>(1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei ordentlichen, über 21 Jahre alten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand und dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Aufgabe des Kassenprüfungsausschusses ist es, die laufenden Rechnungen und Belege des Vereins mindestens einmal im Jahr einer Prüfung zu unterziehen und nach eigenem Ermessen auch unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Vereins ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.</p>	<p><i>Änderung: 2 Vorsitzende</i></p>

<p>(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die bei der nächsten Delegiertenversammlung bekanntzugeben ist.</p> <p>(4) Sofern sich bei der Kassenprüfung erhebliche Mängel ergeben haben, die einer sofortigen Abstellung bedürfen, ist unverzüglich dem 1., 2. oder 3. Vorsitzenden zu berichten.</p> <p>(5) Dem Kassenprüfungsausschuss obliegt auch die Prüfung der Abteilungskassen (§ 14 Abs. 4 dieser Satzung). Vorstehende Bestimmungen über die Prüfung der Vereinskasse gelten sinngemäß.</p>	<p>(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die bei der nächsten Delegiertenversammlung bekanntzugeben ist.</p> <p>(4) Sofern sich bei der Kassenprüfung erhebliche Mängel ergeben haben, die einer sofortigen Abstellung bedürfen, ist unverzüglich dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu berichten.</p> <p>(5) Dem Kassenprüfungsausschuss obliegt auch die Prüfung der Abteilungskassen (§ 14 Abs. 4 dieser Satzung). Vorstehende Bestimmungen über die Prüfung der Vereinskasse gelten sinngemäß.</p>	
<p>§ 18 Datenschutz</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.</p> <p>2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. 	<p>§ 18 Datenschutz</p> <p>1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV- System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.</p> <p>2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.</p>	<p><i>Änderung: Neufassung Paragraph</i></p>

<p>3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>4. Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf der Homepage des SV Leingarten e. V. Sämtliche personenbezogene Daten und Fotos stehen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen. Insbesondere handelt es sich dabei um Spielergebnisse, Mannschaftsaufstellungen, Teilnehmer- und Startlisten, Torschützen, Spielstatistiken sowie andere Daten, welche im Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehen. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, jederzeit gegenüber dem Hauptausschuss der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzel- und Gruppenfotos zu widersprechen.</p> <p>5. Für die Vergabe von Zuschüssen durch die Gemeinde und als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden u.a. Name, Anschrift und Alter der Mitglieder.</p>	<p>3. Als Mitglied des Württembergisches Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen noch die Mitgliedsnummer und das Alter, sowie die Abteilungszugehörigkeit. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Bei Teilnahme am Spielbetrieb und an Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.</p> <p>4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am Schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb und von Vereinsturnierergebnissen .</p> <p>5. Für die Vergabe von Zuschüssen durch die Gemeinde und als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden u.a. Name, Anschrift und Alter der Mitglieder.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>§ 19 Strafvorschriften</p> <p>(1) Der Vorstand kann bei groben Verstößen gegen diese Satzung, die allgemeinen Interessen, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins gegen jedes Vereinsmitglied Ordnungsstrafen (Verweise und Bußgelder) verhängen. Die</p>	<p>§ 19 Strafvorschriften</p> <p>(1) Der Vorstand kann bei groben Verstößen gegen diese Satzung, die allgemeinen Interessen, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins gegen jedes Vereinsmitglied Ordnungsstrafen (Verweise und Bußgelder) verhängen. Die</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

<p>Bestimmungen des § 4 c) dieser Satzung (Ausschluss aus dem Verein) bleibt unberührt.</p> <p>(2) Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.</p> <p>(3) Der Vorstand kann ferner anordnen, dass Strafen, die dem Verein, einer Abteilung, oder einzelnen Mitgliedern wegen unsportlichem Verhalten, Tätlichkeiten oder ähnlichen Vorkommnissen von Seiten der Verbände, der Spruchbehörden oder anderen Verbandsinstitutionen auferlegt werden, durch die betreffenden schuldigen Vereinsmitglieder zu zahlen sind.</p>	<p>Bestimmungen des § 4 c) dieser Satzung (Ausschluss aus dem Verein) bleibt unberührt.</p> <p>(2) Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.</p> <p>(3) Der Vorstand kann ferner anordnen, dass Strafen, die dem Verein, einer Abteilung, oder einzelnen Mitgliedern wegen unsportlichem Verhalten, Tätlichkeiten oder ähnlichen Vorkommnissen von Seiten der Verbände, der Spruchbehörden oder anderen Verbandsinstitutionen auferlegt werden, durch die betreffenden schuldigen Vereinsmitglieder zu zahlen sind</p>	
	<p>§ 20 Haftung</p> <p>Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger deren Vergütung den Höchstsatz gemäß § 3 Nr. 26a EStG jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p>	<p><i>Änderung: neuer Paragraph</i></p>
<p>§ 20 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.</p> <p>(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.</p>	<p>§ 21 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.</p> <p>(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

<p>(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Leingarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Leingarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>§ 21 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Neufassung wurde am 07.06.2016 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 14.05.2009. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.</p>	<p>§ 22 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Neufassung wurde am 23.05.2019 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 07.06.2016. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.</p>	